Vergabeverfahren

Zur Beschaffung von

Konstruktion, Fertigung, Lieferung und Inbetriebsetzung
von drei (3) Elektrobussen (Solobusse) und
bis zu elf (11) weiterer Optionsfahrzeuge
(Solobusse und Gelenkbusse)
einschließlich der Lieferung von Ersatzteilpaketen

Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb

A01 Informationen zum Verfahren und Bewerbungsbedingungen

Inhalt

I. Auftraggeber und Kontaktstelle 4
1. Auftraggeber 4
2. Kontaktstelle 4
II. Beschaffungsgegenstand 5
1. Auftragsgegenstand 5
2.1 Elektrobusse 5
2.2 Sonderwerkzeuge 7
2.3 Schulungen 7
III. Angaben mit Gültigkeit für das gesamte Vergabeverfahren 7
1. Verfahrensregeln 7
2. Rechtlicher Rahmen – Bezugnahmen auf Normen (Gleichwertigkeit) 8
3. Einstellungsvorbehalt 8
4. Entschädigung 9
5. Geplanter zeitlicher Ablauf 9
6. Kommunikation 9
7. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen 10
8. Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote 10
9. Bewerber-/ Bietergemeinschaften 11
10. Ausschluss von Unternehmen, Teilnahmeanträgen und Angeboten 11
11. Nachforderung von Unterlagen 12
12. Rügeobliegenheit, Rügefristen, Nachprüfverfahren 13
13. Speicherung von Daten 14
IV. Angaben zum Teilnahmewettbewerb 16
1. Allgemeine Angaben 16
1.1 Ziel des Teilnahmewettbewerbs 16
1.2 Mehrfachbewerbungen 16
2. Eignungsleihe und Nachunternehmereinsatz 17
2.1 Eignungsleihe 17
2.2 Nachunternehmer 17
3. Eignungsnachweise 18
3.1 Fehlen von Ausschlussgründen und EU-Sanktionen 18
3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit 18
3.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit 19
4. Bestandteile der Teilnahmeanträge 22
5. Prüfung der Teilnahmeanträge 22
5.1 Vorgehen 22
5.2 Formale Prüfung 23
5.3 Eignungsprüfung 23
5.4 Beschränkung der Anzahl der Bewerber 24
V. Angaben zur Angebotsphase 25
1. Ziel der Angebotsphase 25

2. Nebenangebote, Verhandlungsbedarf und Änderungen der Vergabeunterlagen 25
3. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen 26
4. Unteraufträge 26
5. Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme des Angebots 27
6. Bewertungsmatrix 27
VI. Auflistung der mit dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Dokumente 27

I. Auftraggeber und Kontaktstelle

1. Auftraggeber

Auftraggeber ist die

GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH
Zoitzbergstraße 3
07551 Gera

Die GVB ist auf einem Verkehrsgebiet von ca. 152 km² und für mehr als 96.000 Einwohnerinnen und Einwohner für die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadt Gera zuständig. Sie betreibt derzeit insgesamt 31 Busse, davon zwei Elektrobusse.

2. Kontaktstelle

Kontaktstelle ist:

Roscher Rechtsanwälte & Partner mbB
Gottschedstraße 12
04109 Leipzig
info@baukanzlei.de

II. Beschaffungsgegenstand

1. Auftragsgegenstand

2.1 Elektrobusse

Der Auftraggeber hat einen Bedarf an der Beschaffung von **zehn (10)** neuen Elektrobussen (davon **acht (8)** Batterie-Solobusse und **zwei (2)** Batterie-Gelenkbusse – Festbestellung und Optionen) und **bis zu vier (4)** weiteren Elektrobussen (davon bis zu **zwei (2)** Batterie-Solobusse und bis zu **zwei (2)** Batterie-Gelenkbusse – strategische Option).

Über zehn Busse (acht Solo- und zwei Gelenkbusse) liegt dem Auftraggeber bereits ein Fördermittelbescheid des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten, vertreten durch die Thüringer Aufbaubank vor. Allerdings hat der Gesellschafter (Stadt Gera) bisher nur die Jahresscheibe 2027 des Vorhabens zur Umsetzung freigegeben. Die Genehmigung für die Jahresscheibe 2028 wird für März 2027 erwartet. Der Auftraggeber beabsichtigt, über die bereits bewilligte Zuwendung hinaus bei Bedarf für weitere Fahrzeuge Fördermittel zu beantragen, um für das Lieferjahr 2029 weitere Fahrzeuge bestellen zu können. Die Fahrzeuge sollen daher wie folgt bestellt und geliefert werden:

Lieferjahr	Bestellumfang	Geplanter Termin zur Auftragsvergabe
2027	drei (3) Batterie-Solobusse (Festbestellung)	Ab 19.04.2027
2028	fünf (5) Batterie-Solobusse und zwei (2) Batterie- Gelenkbusse (Option, von Fördermittelbescheid umfasst)	April 2027 (ggf. direkt im Zusammenhang mit Zuschlag für Festbestellung)
2029	bis zu zwei (2) Batterie-Solobusse und bis zu zwei (2) Batterie-Gelenkbusse (strategische Option, von Fördermittelbescheid nicht umfasst)	2028

Alle Einzelheiten zu den Optionen, insbesondere zum Inhalt und zur Inanspruchnahme sind Gegenstand des Liefervertrags, auf den verwiesen wird.

Leistungsgegenstand ist die Konstruktion, Herstellung, Fertigung und Lieferung (einschließlich Projektierung, Transport, Inbetriebsetzung, Schulung und Dokumentation) der Fahrzeuge.

Sämtliche Fahrzeuge (einschließlich der mitzuliefernden Dokumentation) müssen als Voraussetzung für die rechtsgeschäftliche Abnahme die Anforderungen nach BOKraft erfüllen und alle anwendbaren Gesetze, Normen und behördlichen Vorgaben einhalten, insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) geändert
- Europäische Normen (EN),
- DIN-Normen bzw. DIN-VDE Bestimmungen,
- VDV-Schriften,
- BG-Vorschriften (DGUV-Vorschriften),
- Internationale Normen: Internationale Organisation für Normung (ISO) und International Electrotechnical Commission (IEC).

Die Fahrzeuge sind für den Einsatz im kompletten Straßennetz des Auftraggebers vorgesehen.

Der Auftraggeber wird Angebote zurückweisen, bei denen der **Warenanteil** zu **mehr als 50 Prozent** des Gesamtwertes aus Ländern stammt, die **nicht** Vertragsparteien des Abkommens über den **Europäischen Wirtschaftsraum** sind und mit denen auch **keine sonstigen Vereinbarungen** über gegenseitigen Marktzugang bestehen (**§ 55 Abs. 1 SektVO**).

Der Auftraggeber ist aufgrund der Vorgaben im Zuwendungsbescheid verpflichtet, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), insbesondere die Nichtdiskriminierung (Art. 21 GRC), die Gleichheit von Frauen und Männern (Art. 23 GRC), die Integration von Menschen mit Behinderung (Art. 26 GRC), den Umweltschutz (Art. 37 GRC) und den Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 GRC) zu beachten. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer daher im Liefervertrag ebenfalls verpflichten, diese Charta zu beachten.

Die Fahrzeuge müssen hinsichtlich ihrer barrierefreien Ausgestaltung insbesondere die Vorgaben der Checkliste Mindeststandards für barrierefreie Linienbusse[1] **erfüllen.**

Der Auftraggeber weist bereits an dieser Stelle auf den anspruchsvollen Zeitplan für das Projekt hin. Die Beschaffung wird gefördert mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Nach den Vorgaben im Zuwendungsbescheid muss der Auftraggeber den Abruf der Zuwendungen einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bis spätestens 30. September des Jahres einreichen, in dem ihm die Mittel zur Verfügung gestellt werden. Danach besteht die Gefahr, dass der Anspruch auf die Zuwendungen verfällt. Für das Förderjahr 2027 hat der Auftraggeber bereits vorsorglich die Verschiebung der Fördermittel in das Jahr 2028 beantragt. Der Abruf kann ausschließlich auf bereits bezahlte Rechnungen erfolgen. Daraus resultieren die im Liefervertrag bestimmten Lieferfristen. Der Auftraggeber weist vorsorglich weiter darauf hin, dass er bei einer durch den Auftragnehmer verursachten Überschreitung der Lieferfrist/fristen ihm dadurch verlorengehende Zuwendungen als Verzugsschaden geltend machen muss und wird.

Der Auftraggeber muss die Zuwendungen spätestens bis zum 31.10.2029 abrufen. Daraus resultiert der Liefertermin für die strategische Option für das Jahr 2029. Da die Zuwendungen

[1] siehe https://bau-verkehr.thueringen.de/verkehr/foerderprogramme Checklisten/Leitfäden und Checkliste in Anlage 8 zum Lastenheft

bei Überschreitung des genannten Abruftermins unwiderruflich verloren gehen, behält der Auftraggeber sich für den Fall, dass er die strategische Option 2029 in Anspruch nimmt, neben der Möglichkeit einen Verzugsschaden geltend zu machen ein vertragliches Rücktrittsrecht für den Fall vor, dass der Abnahmetermin um mehr als acht Wochen überschritten wird.

2.2 Sonderwerkzeuge

Zusätzlich zu den Elektrobussen sind für die Instandhaltung der Elektrobusse notwendige Sonderwerkzeuge zu liefern. Als Sonderwerkzeuge gelten besondere Vorrichtungen, Software, Spezialwerkzeuge, Hilfsmittel und Sondermessmittel, die nicht als Handelsware über das normale Sortiment der Werkzeug- und Maschinenhersteller und deren Standardsortiment zu beschaffen sind.

2.**3** Schulungen

Für den Fahrdienst und die Werkstatt des AG sind Schulungen zu den Elektrobussen durchzuführen.

III. Angaben mit Gültigkeit für das gesamte Vergabeverfahren

1. Verfahrensregeln

Diese Informationen zum Verfahren und Bewerbungsbedingungen benennen die zu beachtenden Regeln des Vergabeverfahrens sowohl für den Teilnahmewettbewerb als auch – in Grundzügen – für die sich anschließende Angebotsphase. Die Vorgaben zur Erstellung der Teilnahmeanträge und Angebote sowie die aufgeführten Formblätter sind zu beachten. Evtl. fehlende Unterlagen sind unverzüglich bei der Kontaktstelle (siehe oben bei I.) nachzufordern.

Der Teilnahmewettbewerb dient der Festlegung des Bieterkreises für das weitere Verfahren. Auf der folgenden, zweiten Stufe des Verfahrens werden die vom Auftraggeber nach Prüfung der Teilnahmeanträge ausgewählten Bewerber aufgefordert, zunächst ein Erstangebot, ggf. weitere Folgeangebote und abschließend ein endgültiges Angebot einzureichen. Über diese Angebote wird, mit Ausnahme des endgültigen Angebots, mit den Bietern verhandelt.

Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Formblätter bzw. Dokumente sind zu verwenden. Eine Auflistung aller einzureichenden Unterlagen bzw. Erklärungen findet sich im Abschnitt VI. zu diesem Dokument.

Sofern nachfolgend der Begriff „Unternehmen“ verwendet wird, gilt dieser gleichermaßen für Bewerber und Bieter bzw. Bewerber- und Bietergemeinschaften und deren Mitglieder.

Sofern eine männliche Begriffsbezeichnung für die Bezeichnung von juristischen und/ oder natürlichen Personen verwendet wird, so ist dies als Neutrum zu verstehen und gilt ausdrücklich geschlechterübergreifend. Dies gilt ausdrücklich und insbesondere für die Begriffe Bieter, Projektleiter und Mitarbeiter.

2. Rechtlicher Rahmen – Bezugnahmen auf Normen (Gleichwertigkeit)

Die Ausschreibung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (**GWB** unter Einschluss der besonderen Vorschriften der §§ 136 ff. GWB) und der Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – **SektVO**). Die nachfolgenden Bedingungen stellen lediglich Konkretisierungen der vorstehend genannten Regelungen dar, die uneingeschränkt und im Zweifel vorrangig gelten.

Das vom Auftraggeber gem. § 13 Abs. 1 SektVO gewählte Verfahren ist ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb.

Soweit in den Vergabeunterlagen, insbesondere in der Leistungsbeschreibung (Technisches Lastenheft) oder den Vertragsunterlagen auf

a. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden,

b. Europäische Technische Bewertungen,

c. gemeinsame technische Spezifikationen,

d. internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder

e. nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten

Bezug genommen wird, so gilt für diese Bezugnahmen, dass sie mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ versehen sind.

3. Einstellungsvorbehalt

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vergabeverfahren jederzeit aus sachlichen Gründen gemäß § 57 Satz 1 SektVO einzustellen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Gesellschafter oder Aufsichtsorgane des Auftraggebers einer Zuschlagserteilung aus Gründen des Haushalts (das vorgesehene Budget für diese Beschaffung wird bspw. überschritten; Wegfall der Förderung) oder sonstigen Gründen nicht zustimmen (Gremienvorbehalt). Ein weiterer Grund kann darin liegen, dass aus veränderten – zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens nicht bekannten und auch noch nicht absehbaren – Beschaffungsbedürfnissen der Auftraggeber das Vergabeverfahren nicht durch Zuschlag beendet werden kann (Bedarfsvorbehalt).

Ein Kontrahierungszwang besteht nicht. Bieter bzw. Bewerber dürfen daher nicht darauf vertrauen, dass das Beschaffungsvorhaben tatsächlich durchgeführt wird bzw. dass ein Vertragsabschluss zustande kommt.

4. Entschädigung

Die Bewerber und Bieter erhalten für ihre Aufwendungen im Verfahren keine Entschädigung.

5. Geplanter zeitlicher Ablauf

Der nachfolgend abgebildete vorläufige Terminplan **ist mit Ausnahme des Datums „Fristende Einreichung Teilnahmeantrag“** nicht verbindlich.

Absendung Bekanntmachung EU-Amtsblatt	26.11.2026
Fristende für Einreichung Teilnahmeantrag	07.01.2027, 23.59 Uhr
Aufforderung zur Abgabe der Erstangebote	18.01.2027
Fristende für Einreichung der Erstangebote	18.02.2027, 23.59 Uhr
Bietergespräche	25.02. bis 03.03.2027
Aufforderung zur Abgabe endgültiger Angebote	05.03.2027
Abgabe der endgültigen Angebote	19.03.2027, 23.59 Uhr
Versand Informationsschreiben nach § 134 GWB	25.03.2027
Zuschlag frühestens	10.04.2027
Bindefrist	31.05.2027

Er gibt einen Überblick über den geplanten Ablauf des Verfahrens. Der Auftraggeber behält sich Änderungen des Verfahrensablaufs und des Zeitplans zur Anpassung an den Verfahrensfortschritt und Änderungen sonstiger Rahmenbedingungen vor.

6. Kommunikation

Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erfolgt ausschließlich über den Kommunikationsbereich der elektronischen **Vergabeplattform http://www.dtvp.de/Center/**. Dies umfasst insbesondere:

- die Bekanntmachung der Ausschreibung,
- die Bereitstellung der Vergabeunterlagen,
- das Stellen und die Beantwortung von Bewerber-/ Bieteranfragen,

- die Bereitstellung von ergänzenden Informationen durch den Auftraggeber,
- die Abgabe von Teilnahmeanträgen und Angeboten,
- die Öffnung von Teilnahmeanträgen und Angeboten,
- die Kommunikation mit den Bietern im Nachgang (Angebotsaufklärung, Nachforderung und Nachreichung von Unterlagen).

Auskunft erteilt die oben in Abschnitt I. genannte Kontaktstelle. Telefonische Anfragen sind zu unterlassen. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt! Sie wären – falls sie doch erteilt werden – nicht verbindlich.

Die Unternehmen werden dazu angehalten, die Vergabeunterlagen unverzüglich sorgfältig nach deren Erhalt durchzusehen und diesbezügliche Fragen nach Möglichkeit frühzeitig zu stellen. Der Auftraggeber verweist darauf, dass gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 SektVO Informationen „**rechtzeitig**“ anzufordern sind. Der Auftraggeber geht grundsätzlich davon aus, dass Fragen, die **später als 7 Tage vor Ablauf der Frist** zur Einreichung von Teilnahmeanträgen oder Angeboten eingehen, nicht mehr als rechtzeitig gestellt anzusehen sind.

Der Auftraggeber verweist auf die Möglichkeit, sich auf der Vergabeplattform registrieren zu lassen. Für den Download der Unterlagen für den Teilnahmewettbewerb ist dies jedoch nicht notwendig. Sämtliche Informationen zum Verfahren werden kosten- und barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Dessen ungeachtet sind die Unternehmen gehalten, sich selbständig und fortlaufend über alle Bedingungen zu unterrichten, die für die Erstellung ihrer Antrags- bzw. Angebotsunterlagen bedeutsam sind.

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass die Registrierung auf der Vergabeplattform **http://www.dtvp.de/Center/**. für die Abgabe des Teilnahmeantrags und der Angebote erforderlich ist. Zur Arbeit mit dieser Plattform bedarf es bestimmter (System-) Voraussetzungen. Bewerber müssen die technischen (System-) Voraussetzungen für das Hochladen von Teilnahmeanträgen in ihrem Hause rechtzeitig vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Teilnahmeanträge prüfen und erforderlichenfalls schaffen, um eine Einhaltung der Fristen zu gewährleisten.

7. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung eines Unternehmens Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat das Unternehmen den Auftraggeber vor Abgabe des Teilnahmeantrags bzw. vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

8. Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote

Die Unternehmen übermitteln ihre Teilnahmeanträge und Angebote **in Textform** nach § 126b BGB über die elektronische **Vergabeplattform** **http://www.dtvp.de/Center/** nach näherer

Maßgabe dieser Bedingungen. Eine anderweitige Abgabe von Teilnahmeanträgen oder Angeboten (auch per E-Mail) **ist nicht zulässig**. Die handschriftliche Unterzeichnung ist für die Formwahrung nicht notwendig. **Bewerber haben sich eigenständig beim Betreiber der elektronischen Vergabeplattform über die technischen Voraussetzungen zu informieren.**

Die erforderlichen Unterlagen sind entweder je einzeln und mit Bezeichnung des Inhaltes als PDF-Datei hochzuladen, oder es erfolgt die Abgabe in einem gesamten Dokument als PDF-Datei. Ausnahme ist die Referenzliste (siehe dazu unten IV.3.3.3 und Formblatt A02 Teilnahmeantrag X.), die in Form einer Excel-Tabelle hochzuladen ist.

Teilnahmeanträge und Angebote sind in all ihren Bestandteilen zwingend in deutscher Sprache einzureichen. Das gleiche gilt für den Schriftverkehr mit dem Auftraggeber. Eingereichte Urkunden oder Dokumente, die in einer anderen Sprache abgefasst sind, sind zwingend auch in deutscher Übersetzung vorzulegen. Der Auftraggeber ist berechtigt, in begründeten Fällen eine beglaubigte Übersetzung zu verlangen, etwa für behördliche Nachweise.

Für die Abfassung von Teilnahmeanträgen und Angeboten sind die Formblätter zu verwenden, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt.

Für die Erstellung der Berechnungen, die Ausarbeitung der Angebote, Erklärungen und sonstiger Unterlagen wird keine Vergütung und/ oder Kostenerstattung gewährt.

9. Bewerber-/ Bietergemeinschaften

Bewerber- und Bietergemeinschaften werden wie Einzelbewerber und -bieter behandelt. Bewerber- und Bietergemeinschaften müssen keine bestimmte Rechtsform haben, um einen Antrag auf Teilnahme zu stellen oder ein Angebot abzugeben. In den Angaben zum Teilnahmewettbewerb (Abschnitt IV.) ist festgelegt, wie Gruppen von Unternehmen die Eignungskriterien zu erfüllen haben.

Bewerbergemeinschaften haben im Teilnahmeantrag die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu benennen. Das **Formblatt „A02 Teilnahmeantrag“** ist zu verwenden.

10. Ausschluss von Unternehmen, Teilnahmeanträgen und Angeboten

Der Auftraggeber schließt ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn einer der zwingenden Ausschlussgründe gem. § 123 GWB vorliegt. Der Auftraggeber kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ferner ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der weiteren Teilnahme ausschließen, wenn einer der fakultativen Ausschlussgründe gem. § 124 GWB gegeben ist. § 125 GWB bleibt unberührt.

Vom Verfahren ausgeschlossen werden können weiterhin unter Berücksichtigung der Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit Teilnahmeanträge, die die Eignungskriterien nicht erfüllen, und ferner

- Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
- Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
- Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
- finale Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind (siehe zu Verhandlungen über Muss-Anforderungen („M“) unten V.2.),
- Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder
- nicht zugelassene Nebenangebote.

Das Vorstehende findet auf die Prüfung von Teilnahmeanträgen entsprechende Anwendung.

11. Nachforderung von Unterlagen

Der Auftraggeber kann Bewerber oder Bieter gemäß § 51 Abs. 2 SektVO auffordern, fehlende Unterlagen nachzureichen oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren. Er entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung. Vergleichbare Sachverhalte werden nach einheitlichen Maßstäben behandelt. **Bewerber und Bieter dürfen sich auf eine Nachforderung nicht verlassen.**

Leistungsbezogene Unterlagen, die für die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien maßgeblich sind, dürfen nicht nachgefordert werden. Für fehlende Preisangaben gilt ausschließlich die Ausnahme nach § 51 Abs. 3 Satz 2 SektVO.

Die angeforderten Unterlagen sind innerhalb einer angemessenen Frist einzureichen, deren Ende der Auftraggeber durch Angabe von Datum und Uhrzeit bestimmt. Bleiben zwingend erforderliche Unterlagen nach Ablauf dieser Frist aus oder weiterhin unvollständig und kann der Teilnahmeantrag oder das Angebot deshalb nicht berücksichtigt werden, wird er beziehungsweise es ausgeschlossen.

Eine Nachforderung darf nicht zur Umgehung verbindlicher Mindestanforderungen oder zu einer vergaberechtlich unzulässigen nachträglichen Änderung des Teilnahmeantrags oder Angebots führen.

12. Rügeobliegenheit, Rügefristen, Nachprüfverfahren

Erkennt ein Bewerber oder Bieter einen Verstoß gegen Vergabevorschriften im vorliegenden Vergabeverfahren, hat er dies gegenüber dem Auftraggeber gem. § 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen zu rügen.

Unabhängig davon müssen Verstöße gegen Vergabevorschriften, die bereits aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden. Außerdem müssen Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden. Verstößt ein Bieter gegen diese Obliegenheiten, ist ein etwaiger Antrag auf Nachprüfung des Vergabeverfahrens gemäß § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1-3 GWB unzulässig.

Teilt der Auftraggeber auf eine Rüge eines Bieters mit, der Rüge nicht abhelfen zu wollen, kann der Rügeführer hiergegen einen Antrag auf Nachprüfung bei der zuständigen Vergabekammer stellen. Der Antrag ist unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach dem Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens alle Verfahrensbeteiligten nach § 165 Abs. 1 GWB ein Akteneinsichtsrecht haben. Mit der Abgabe eines Angebotes wird dieses in die Akten des Auftraggebers aufgenommen. Jeder Bieter muss daher mit der konkreten Möglichkeit rechnen, dass sein Angebot mit allen Bestandteilen von den anderen Verfahrensbeteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird. Es liegt daher im eigenen Interesse eines jeden Bieters, schon in seinem Angebot auf wichtige Gründe, die nach § 165 Abs. 2 GWB die Vergabekammer veranlassen, die Einsicht in die Akten zu versagen, hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen.

Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren:

Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Telefon: 0361 57332 1254
Fax: 0361 57332 1059
E-Mail:vergabekammer@tlvwa.thueringen.de
https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/wirtschaft/vergabekammer

Bieter, deren Angebote für den Zuschlag nicht berücksichtigt werden sollen, werden vor dem Zuschlag gemäß § 134 GWB darüber informiert. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung dieser Information durch den Auftraggeber geschlossen werden. Bei Übermittlung

per Fax oder auf elektronischem Wege beträgt diese Frist 10 Kalendertage. Sie beginnt am Tag nach Absendung der Information durch den Auftraggeber.

Die Unwirksamkeit einer Beauftragung kann gemäß § 135 Abs. 2 GWB nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags einschließlich einer Zusammenfassung der einschlägigen Gründe entsprechend § 134 Absatz 1 Satz 1 unter Berücksichtigung von Absatz 3 Satz 2, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union, sofern die Bekanntmachung die Angaben nach § 135 Abs. 3 Satz 2 GWB enthält.

13. Speicherung von Daten

Datenverarbeitende Stelle und damit Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist der Auftraggeber.

Der Datenschutzbeauftragte ist zu erreichen unter:

HCONSULT GmbH
i.P. Sandro Swoboda
Bahnhofsplatz 15, Villa Spaethe (1.OG)
07545 Gera
Telefon: 0365 / 83 36 99 05
E-Mail: Datenschutz@hconsult.info

Der Auftraggeber verarbeitet folgende Datenkategorien, die von den Bewerbern bzw. Bietern übermittelt werden:

- Personendaten von Mitarbeitern, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen (Name, Vorname)
- betriebliche Kontaktdaten (Festnetz-, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten

Der Auftraggeber behält sich vor, weitere, zur Bearbeitung erforderliche, Daten zu verarbeiten.

Die Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- Kontaktaufnahme
- Durchführung des Vergabeverfahrens
- Absprachen zur Ausgestaltung des Vertragsinhalts

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung können sein: Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Vertragserfüllung), lit. c (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung) sowie lit. f (Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen).

Bewerber/ Bieter haben das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung der Daten zu widersprechen, die zur Wahrung berechtigter Interessen verarbeitet werden.

Ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung des Vergabeverfahrens bzw. der späteren Vertragserfüllung können Daten an folgende Empfänger weitergegeben werden:

- interne Bereiche, Unternehmensteile und verbundene Unternehmen
- externe Dienstleister
- Förder- und Prüfstellen.

Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies für die Durchführung und Dokumentation des Vergabeverfahrens, die Vertragsabwicklung sowie die Erfüllung gesetzlicher und förderrechtlicher Aufbewahrungs- und Nachweispflichten erforderlich ist. Nach Wegfall dieser Zwecke und Ablauf der einschlägigen Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht.

Im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung haben Mitarbeiter von Bewerbern/Bietern folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten Datenkategorien sowie die Verarbeitungszwecke
- Recht auf Berichtigung unrichtiger und Vervollständigung unvollständiger Daten
- Recht auf Löschung für den Verarbeitungszweck nicht mehr notwendiger oder unrechtmäßig verarbeiteter Daten
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn
    - Betroffene die Richtigkeit der Daten bestreiten
    - Betroffene statt einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen
    - der Auftraggeber die Daten nicht mehr benötigt, Betroffene diese aber zur Geltendmachung von Rechten benötigen
- Recht auf Widerspruch gegen Verarbeitungen, die im berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten erfolgen
- Recht auf Überlassung der den Betroffenen betreffenden Daten, die dem Auftraggeber bereitgestellt wurden, und Recht auf ungehinderte Übermittlung dieser Daten an einen anderen Verantwortlichen
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Die Bereitstellung der Daten ist notwendig zur Abwicklung des Vergabeverfahrens und nachfolgend der vertraglichen Verpflichtungen. Bewerber bzw. Bieter sind zwar nicht verpflichtet, die Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung kann aber dazu führen, dass Teilnahmeanträge oder Angebote aus dem Verfahren ausgeschlossen werden. Nachfolgend können notwendige Absprachen nicht getroffen werden und die Vertragspartner können ggf. die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbringen.

Im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung finden keine automatisierten Entscheidungsfindungen oder Profiling statt. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind gegenüber den beschriebenen keine Zweckänderungen beabsichtigt.

IV. Angaben zum Teilnahmewettbewerb

1. Allgemeine Angaben

1.1 Ziel des Teilnahmewettbewerbs

Der Auftraggeber wählt im Teilnahmewettbewerb geeignete Bewerber anhand objektiver Kriterien aus, die allen interessierten Unternehmen zugänglich sind (§ 142 Nr. 1 GWB und § 46 Abs. 1 SektVO). Hierfür sind die nachstehend aufgeführten Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123 und 124 GWB sowie gegebenenfalls Maßnahmen des Bewerbers zur Selbstreinigung nach § 125 GWB maßgeblich.

Der Auftraggeber fordert auf der zweiten Stufe des Verfahrens nur solche Bewerber zur Abgabe eines Angebots auf, die ihre Eignung nachgewiesen haben und nicht ausgeschlossen worden sind.

1.2 Mehrfachbewerbungen

Mit dem Teilnahmeantrag einzureichen ist eine Unternehmensdarstellung mit mindestens folgenden Angaben, in deutscher Sprache:

- Verwaltungssitz des Unternehmens
- Gesellschaftsstruktur, bzw. wenn zutreffend Konzernzugehörigkeit
- Unternehmens- / Firmenbeteiligungen
- Organigramm
- Liste der Produktionsstätten in Deutschland und / oder der Europäischen Union inkl. vorgesehenem Fertigungsort für die zu liefernden Fahrzeuge.

Hinweis: Im Falle einer Bewerbergemeinschaft hat jedes Mitglied diesen Nachweis einzureichen (siehe im Weiteren **Formblatt „A02 Teilnahmeantrag“**).

Jeder Bewerber darf nur einen Teilnahmeantrag einreichen.

Gibt eine Bewerbergemeinschaft einen Teilnahmeantrag ab und legt ein Mitglied dieser Bewerbergemeinschaft zudem einen weiteren Teilnahmeantrag vor (unabhängig davon, ob allein oder in Bewerbergemeinschaft mit dritten Unternehmen), gelten diese beiden Teilnahmeanträge als Teilnahmeantrag eines Bewerbers und werden beide ausgeschlossen (Gebot des Geheimwettbewerbs). Mehrere Teilnahmeanträge von Unternehmen, die – unabhängig von ihrer Rechtsform – im Sinne des § 15 Aktiengesetz miteinander verbunden sind, gelten als

Teilnahmeanträge eines Bewerbers und **werden sämtlich ausgeschlossen**. Die Ausschlussgründe der beiden vorstehenden Sätze gelten nicht, wenn die jeweils betroffenen Unternehmen nachweisen können, dass sie bei Würdigung aller relevanten rechtlichen und tatsächlichen Umstände des Einzelfalles in einem uneingeschränkten Wettbewerb zueinander stehen. Der Auftraggeber wird diese Unternehmen im Rahmen der formalen Prüfung gemäß Abschnitt 5 auffordern, entsprechende Nachweise oder Erklärungen nachzureichen.

2. Eignungsleihe und Nachunternehmereinsatz

2.1 Eignungsleihe

Jeder Bewerber kann gemäß § 47 SektVO im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen. In diesem Falle muss er unter Verwendung des **Formblatts „A02 Teilnahmeantrag“** den Umfang der Eignungsleihe und das/ die in Anspruch genommene(n) Unternehmen angeben. Darüber hinaus muss er nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Hierzu muss er eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen auf dem **Formblatt „A02 Teilnahmeantrag“** einreichen.

Ein Bewerber kann im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen **nur dann** in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Der Auftraggeber hat im Rahmen der Eignungsprüfung zu überprüfen, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bewerber für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will („Eignungsleihgeber“), die entsprechenden Kriterien erfüllen, und ob Ausschlussgründe vorliegen. Daher sind neben der Verpflichtungserklärung die Eigenerklärungen im Formblatt A02 vom Eignungsleihgeber vorzulegen, aus denen sich die Erfüllung des fraglichen Eignungskriteriums ergibt. Auf gesonderte Anforderung des Auftraggebers haben Bewerber für Eignungsleihgeber die auf sie bezogenen, konkret bezeichneten Eignungsnachweise (wie beispielsweise geforderte Zertifikate) vorzulegen. Der Auftraggeber wird dem Bewerber dafür eine Frist setzen.

Einen Eignungsleihgeber, der die Kriterien nicht erfüllt oder bei dem zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen, muss der Bewerber ersetzen. Bewerber oder Bieter müssen auch ein Unternehmen, bei dem fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen, ersetzen. Der Auftraggeber wird dem Bewerber auch dafür eine Frist setzen.

2.2 Nachunternehmer

Der Bewerber hat diejenigen Teile des Auftrags anzugeben, die er an andere Unternehmen (Unterauftragnehmer) zu vergeben beabsichtigt (**Formblatt „A02 Teilnahmeantrag“**). Diejenigen Unterauftragnehmer, deren Eignung sich der Bewerber leihen möchte (siehe oben 2.1),

sind durch entsprechende Angabe auf dem **Formblatt „A02 Teilnahmeantrag“** zu kennzeichnen. In den übrigen Fällen hat die Benennung der Unterauftragnehmer auf gesonderte Aufforderung des Auftraggebers zu erfolgen.

3. Eignungsnachweise

Der Auftrag wird nur an ein nach Maßgabe der nachstehenden Vorgaben geeignetes Unternehmen vergeben, das nicht nach §§ 123, 124 GWB oder auf Basis anderweitiger zwingender Vorschriften vom Verfahren ausgeschlossen wird.

Mit dem Teilnahmeantrag sind vorzulegen:

3.1 Fehlen von Ausschlussgründen und EU-Sanktionen

3.1.1. Eigenerklärung, dass keine Ausschlussgründe gem. §§ 123, 124 GWB vorliegen, ferner,

dass keine Ausschlussgründe nach § 21 AEntG, § 98c AufenthG, § 19 MiLoG, § 21 SchwarzArbG, § 22 LkSG, § 20 ÖkodesignG oder § 14 BTTG vorliegen, soweit die jeweilige Vorschrift anwendbar ist, ferner,

dass nach den dem Unternehmen bekannten und bei angemessener Prüfung feststellbaren auftragsbezogenen Umständen dem Zuschlag und der vorgesehenen Auftragsausführung keine anwendbaren EU-Bereitstellungs- oder Transaktionsverbote entgegenstehen. Die Erklärung erfasst auch die mittelbare Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen im Zusammenhang mit dem Auftrag (**Formblatt „A02 Teilnahmeantrag“, Ziffer IV.6**).

3.1.2. Eigenerklärung, dass der Bewerber seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozial- und Unfallversicherung nachgekommen ist. (**Formblatt „A02 Teilnahmeantrag“**).

3.1.3. Eigenerklärung gem. Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der jeweils geltenden Fassung**,** über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (**Formblatt „A02 Teilnahmeantrag“**).

3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

3.2.1. Erklärung, jeweils für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (**Formblatt „A02 Teilnahmeantrag“**)

zum **allgemeinen Jahresumsatz** des Bewerbers sowie

zum **spezifischen Jahresumsatz** (netto) aus dem Bereich Elektrobusse.

Hinweis: Im Falle einer Bewerbergemeinschaft ist der Umsatz für jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft auszuweisen.

3.2.2. Erklärung des Bewerbers / der Bewerbergemeinschaft, dass im Auftragsfall bei einem in der Europäischen Union zugelassenen **Versicherungsunternehmen** nach deutschem Recht nachfolgende Versicherungen abgeschlossen werden (**Formblatt „A02 Teilnahmeantrag“**):

A) Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden über jeweils mindestens 30.000.000 €, einfach maximiert pro Jahr;
B) Umwelthaftpflichtversicherung für Umweltschäden über mindestens 15.000.000 €, einfach maximiert pro Jahr.

Hinweis: Im Falle einer Bewerbergemeinschaft wird die Erklärung für die Bewerbergemeinschaft abgegeben.

Vor Zuschlagserteilung ist eine Versichererbestätigung über bestehenden Versicherungsschutz oder eine verbindliche Deckungszusage mit den vorgenannten Deckungssummen vorzulegen. Die Deckungszusage muss den Versicherungsschutz ab Zuschlagserteilung gewährleisten. Bei einer Bewerbergemeinschaft muss der Schutz auch für die im Auftragsfall gebildete Arbeitsgemeinschaft gelten. Die Versicherungsbestätigung ist zwingende Voraussetzung für die Zuschlagserteilung.

3.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

3.3.1. Eigenerklärung zur Anzahl ausgelieferter Fahrzeuge

Angaben zu den 2025, 2024 und 2023 im EWR oder in EFTA-Staaten nachweisbar insgesamt ausgelieferten, abgenommenen und in Betrieb genommenen Niederflurlinienbussen der Fahrzeugklasse M3 mit der für das Fahrzeug maßgeblichen EU-Typgenehmigung nach der Verordnung (EU) 2018/858 und, soweit einschlägig, den Anforderungen der UN-Regelung Nr. 107 nach der Verordnung (EU) 2019/2144

- Niederflurlinienbusse insgesamt (**Mindestanforderung 600 Stück**).
- Davon Niederflurlinienbusse mit Hochvoltkomponenten (> 60 VDC), einschließlich Hybrid-, Batterie-, Brennstoffzellen- und Oberleitungsbussen (**Mindestanforderung 300 Stück**).

Der Nachweis ist zu führen durch Eigenerklärung auf dem **Formblatt „A02 Teilnahmeantrag“**. Im Falle einer Bewerbergemeinschaft hat die Angabe für die Gemeinschaft insgesamt zu erfolgen; die Gemeinschaft muss entsprechend die Mindestanforderung insgesamt erfüllen.

3.3.2. Zertifizierungen

Der Bewerber **muss** über die folgenden, zum Zeitpunkt des Ablaufs der Teilnahmefrist gültigen Zertifizierungen verfügen:

- Zertifizierung gemäß DIN ISO 9001 oder gleichwertig
- Umweltmanagementsystem gemäß EMAS oder ISO 14001 oder gleichwertig.

Der Nachweis ist zu führen durch Eigenerklärung auf dem **Formblatt „A02 Teilnahmeantrag“**

Der Auftraggeber kann von aussichtsreichen Bewerbern die Belege auf Anforderung verlangen. Gleichwertige Bescheinigungen werden nach § 49 SektVO anerkannt. Andere geeignete Unterlagen zum Nachweis gleichwertiger Qualitätssicherungs- oder Umweltmanagementmaßnahmen werden unter den Voraussetzungen des § 49 SektVO zugelassen.

Bei Eignungsleihe ist anzugeben, welches Unternehmen den Nachweis für welches Kriterium erbringt. Für benannte Nachunternehmer kann der Auftraggeber, soweit für deren Leistungsanteil einschlägig, entsprechende Nachweise anfordern. Die angebotenen Leistungen müssen tatsächlich von den erfassten Systemen und Organisationseinheiten abgedeckt sein.

3.3.3 Referenzen

Erforderlich sind Referenzangaben wie folgt:

Mindestens zehn (10) Projektreferenzen **(Mindestanforderung)** aus dem EWR oder EFTA für die Lieferung und Inbetriebnahme über **je mindestens drei (3)** EG-typgenehmigte, Niederflurlinienomnibusse mit E-Antrieb (BEV) gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 nach „Klasse M3“ und folgenden technischen Eigenschaften:

- 100% Niederflur
- Fahrzeuglänge mind. 10 Meter
- batterieelektrischer Antrieb (BEV)
- Neufahrzeuge (kein Gebrauchtfahrzeugverkauf)
- Auslieferung einschl. Abnahme durch den Auftraggeber im Zeitraum ab 01. Januar 2023 bis zum Zeitpunkt der Teilnahmefrist.

Zusätzlich sind – beschränkt auf für die zur Erreichung der Mindestanforderung benannten Referenzen – folgende Informationen **in Form einer Übersichtsliste im Excel-Format** vorzulegen:

- Fahrzeugtyp
- Fahrzeuganzahl
- Auftraggeber
- Kontaktdaten (Tel., E-Mail) eines Ansprechpartners des Auftraggebers
- Datum Vertragsabschluss

- Auslieferungs-/ Abnahmedatum (bei mehreren Fahrzeugen des letzten Fahrzeuges der Beauftragung/ des Beauftragungsloses)
- Bestätigung, dass der Bewerber federführend bzw. maßgeblich an der Lieferung und Inbetriebnahme der Fahrzeuge beteiligt gewesen ist.

Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Nachweise zu verlangen.

Der Bewerber muss in Bezug auf die Referenzanforderungen federführend bzw. maßgeblich an der Lieferung und Inbetriebnahme der Fahrzeuge, die als Referenz aufgeführt werden, beteiligt gewesen sein. Das Merkmal „federführend/ maßgeblich“ ist erfüllt, wenn der Bewerber die Fahrzeuge als alleiniger Vertragspartner des jeweiligen Auftraggebers geliefert hat. **War ein Bewerber lediglich als Teil eines Konsortiums/ einer ARGE an dem Referenzprojekt beteiligt, die sich nicht in gleicher Zusammensetzung an diesem Verfahren beteiligt, so hat er seinen Anteil in technisch-konzeptioneller sowie wirtschaftlicher Hinsicht (Umsatz) an dem Projekt zu benennen.** Der Auftraggeber wird nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob das Merkmal „federführend/ maßgeblich“ erfüllt ist. Im Zweifel gilt ein auf den Bewerber entfallender Anteil von mindestens 50 % tatsächlich selbst erbrachter relevanter Leistungen oder ein auf den Bewerber entfallender Anteil von mindestens 50 % des Projektumsatzes als maßgeblich.

3.3.4. Vertragswerkstatt

Erklärung einer Vertragswerkstatt, dass diese im Auftragsfall für das angebotene Fahrzeug für den Fahrzeugservice zur Verfügung steht. Die Vertragswerkstatt muss sich im Umkreis von 50 km um den Betriebshof des Auftraggebers befinden (kürzeste Straßenentfernung ab Zoitzbergstraße 3, 07551 Gera) **(Mindestanforderung)**. Der Nachweis ist zu führen durch Eigenerklärung und durch eine Verpflichtungserklärung der benannten Werkstatt auf dem **Formblatt „A02 Teilnahmeantrag“**. Bei einer Fremdwerkstatt gilt oben Abschnitt IV.2.1 sowie Formblatt A02 II. und XI.

Sofern die Vertragswerkstatt bisher noch nicht über qualifiziertes Personal für den Service an Batteriebussen und eine entsprechende Werkstattausstattung verfügt, muss der Bewerber im Rahmen einer dem Formblatt „A02“ **gesondert beizufügenden Stellungnahme** gemeinsam mit der benannten Vertragswerkstatt einen nachvollziehbaren und durch den Auftraggeber prüfbaren Plan zur Qualifizierung und Ausstattung der Vertragswerkstatt für den Service an Batteriebussen vorlegen **(Mindestanforderung)**.

3.3.5 Herstelleranbindung bei Vertriebsgesellschaften – Mindestanforderung

Ein Bewerber, der die zur Lieferung vorgesehenen Fahrzeuge ausschließlich vertreibt und an deren Herstellung nicht selbst beteiligt ist, muss nachweisen, dass ihm im Auftragsfall die für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Kapazitäten und Unterstützungsleistungen des jeweiligen Fahrzeugherstellers verbindlich zur Verfügung stehen.

Die Herstelleranbindung muss die Lieferung der Fahrzeuge einschließlich der erforderlichen technischen Anpassungen, die technische Unterstützung bei der Inbetriebnahme und Mängelbeseitigung sowie die Versorgung mit Ersatzteilen und technischen Informationen jeweils in dem nach den Vergabeunterlagen geschuldeten Umfang und für die dort vorgesehenen Zeiträume abdecken.

Die Herstelleranbindung kann innerhalb eines Konzerns oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Fahrzeughersteller sichergestellt werden. Eine Konzernzugehörigkeit liegt vor, wenn Bewerber und Fahrzeughersteller Konzernunternehmen desselben Konzerns im Sinne des § 18 AktG sind. Vergleichbare Konzernverhältnisse nach ausländischem Recht werden anerkannt. Die Konzernzugehörigkeit allein ersetzt den Nachweis der tatsächlichen Verfügbarkeit der erforderlichen Kapazitäten und Unterstützungsleistungen nicht.

Mit dem Teilnahmeantrag sind der jeweilige Fahrzeughersteller und die Grundlage der Herstelleranbindung zu benennen sowie die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen durch Eigenerklärung zu bestätigen. Bei einer Konzernzugehörigkeit sind die maßgeblichen Beteiligungs- und Leitungsverhältnisse darzustellen.

Der Auftraggeber verlangt von aussichtsreichen Bewerbern auf gesonderte Anforderung geeignete Belege, insbesondere eine auftragsbezogene Verpflichtungserklärung des Herstellers oder entsprechende verbindliche Vereinbarungen.

Soweit der Bewerber zur Erfüllung von Eignungskriterien Kapazitäten des Fahrzeugherstellers in Anspruch nimmt, gelten zusätzlich die Anforderungen zur Eignungsleihe nach Abschnitt IV.2.1 und Formblatt A02, Ziffer II, einschließlich der dort bestimmten Vorlagepflichten. Bei Bewerbergemeinschaften gilt diese Anforderung für das Mitglied, das den Vertrieb und die Lieferung der Fahrzeuge übernimmt.

4. Bestandteile der Teilnahmeanträge

Die Teilnahmeanträge müssen neben dem **Formblatt „A02 Teilnahmeantrag“** die in **Abschnitt VI.** zu diesem Dokument aufgeführten Angaben, Nachweise und Erklärungen enthalten.

5. Prüfung der Teilnahmeanträge

5.1 Vorgehen

Alle Teilnahmeanträge werden in folgenden drei aufeinander folgenden Stufen geprüft:

- formale Prüfung (siehe dazu unten 5.2)
- Eignungsprüfung (siehe dazu unten 5.3)
- sofern erforderlich: Auswahl von drei Bewerbern anhand objektiver Kriterien (siehe dazu unten 5.4).

5.2 Formale Prüfung

Zunächst werden alle Teilnahmeanträge in formaler Hinsicht anhand folgender Kriterien geprüft:

- Rechtzeitigkeit des Eingangs des Teilnahmeantrags
- Einhaltung der Form
- Verwendung der ausgereichten Formblätter
- Vollständigkeit
- Zweifelsfreiheit von Änderungen des Bewerbers an seinen Eintragungen
- Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen

Auf Abschnitt III.10 dieses Dokuments wird verwiesen.

Sodann überprüft der Auftraggeber, ob jeder Bewerber nur einen Teilnahmeantrag abgegeben hat (vgl. Abschnitt IV.1.2 dieses Dokuments). Dazu wertet der Auftraggeber die Eigenerklärungen zu verbundenen Unternehmen aus und fordert ggf. weitere Nachweise und Erklärungen (Bescheinigungen der Wirtschaftsprüfer oder Prüfungsgesellschaften) an. Soweit dem Auftraggeber keine gegenteiligen eigenen Erkenntnisse vorliegen, beschränkt sich die Prüfung allein auf die Auswertung der vorgenannten Nachweise und Erklärungen.

5.3 Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung erfolgt ihrerseits in zwei aufeinander folgenden Teilschritten:

- Fehlen von Ausschlussgründen
- Erfüllung der Eignungsanforderungen, insbesondere der Mindestanforderungen

5.3.1 Fehlen von Ausschlussgründen

Der Auftraggeber prüft zunächst anhand der Angaben im **Formblatt „A02 Teilnahmeantrag“**, ob zwingende (§ 123 GWB) oder fakultative (§ 124 GWB) Ausschlussgründe vorliegen bzw. ob die ergriffenen Maßnahmen zur Selbstreinigung für ausreichend erachtet werden und daher ein Bewerber, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 GWB vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren auszuschließen ist.

Der Auftraggeber behält sich vor, über die Angaben im Formblatt hinaus weitere Auskünfte von den Bewerbern oder bei den zuständigen Behörden einzufordern.

5.3.2 Erfüllung der Eignungsanforderungen

Der Auftraggeber prüft anhand der Angaben des Bewerbers, ob die vorgegebenen Eignungsanforderungen für eine Teilnahme erfüllt sind.

5.4 Beschränkung der Anzahl der Bewerber

Der Auftraggeber wird nur geeignete Bewerber zum weiteren Verfahren der Angebotsaufforderung und Verhandlung zulassen. Er plant, mit maximal drei (3) Bewerbern das weitere Vergabeverfahren durchzuführen. Sind mehr als drei (3) geeignete Bewerber vorhanden, erfolgt eine Bewertung und die Erstellung einer Rangfolge anhand der nachstehenden Bewertungsmatrix.

Kriterium
Angaben zur **Gesamtstückzahl** der in den letzten **drei (3)** Jahren (2025, 2024, 2023) im EWR oder EFTA tatsächlich ausgelieferter, vom Kunden abgenommener und in Betrieb genommener EG-typgenehmigter **mit Hochvoltkomponenten** (> 60 VDC) **ausgerüsteter Niederflurlinienbusse** (Hybrid-, Batterie-, Brennstoffzellen- oder Oberleitungsbus) gemäß Verordnung (EU) 2018/858 nach „Klasse M3“
Summe der spezifischen Umsätze (netto) der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre.

In jedem Auswahlkriterium erhält ein Bewerber drei Punkte, wenn kein anderer Bewerber einen höheren Ausgangswert aufweist, zwei Punkte, wenn genau ein anderer Bewerber einen höheren Ausgangswert aufweist, und einen Punkt, wenn genau zwei andere Bewerber einen höheren Ausgangswert aufweisen. In allen anderen Fällen erhält er null Punkte. Bewerber mit gleichen Ausgangswerten erhalten dieselbe Punktzahl.

Die Punkte aus beiden Auswahlkriterien werden addiert. Die höchstmögliche Gesamtpunktzahl beträgt sechs Punkte.

Der Auftraggeber wird die Bewerber, die aufgrund dieser Wertung auf den ersten drei Rängen liegen, zur Angebotsabgabe auffordern.

Besteht zwischen mehreren Bewerbern ein Gleichstand bei der Gesamtpunktzahl und hängt davon ab, welche Bewerber noch zu den drei auszuwählenden Bewerbern gehören, wird die Reihenfolge innerhalb dieser Gruppe wie folgt bestimmt:
1. Vorrang erhält der Bewerber mit der höheren, im ersten Auswahlkriterium berücksichtigten Gesamtstückzahl ausgelieferter Niederflurlinienbusse mit Hochvoltkomponenten.
2. Besteht danach weiterhin Gleichstand, erhält der Bewerber mit der höheren Summe der Gesamtjahresumsätze der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre gemäß Formblatt A02, Ziffer V, Vorrang.
3. Besteht auch danach Gleichstand, entscheidet ein dokumentiertes Losverfahren über die noch zu besetzenden Teilnahmeplätze. An diesem Losverfahren nehmen ausschließlich die weiterhin gleichrangigen Bewerber teil. Bewerber, deren Auswahl bereits aufgrund ihrer besseren Platzierung feststeht, werden in das Losverfahren nicht einbezogen.

Ein Gleichstand führt nicht zu einer Erhöhung der vorgesehenen Höchstzahl von drei Bewerbern.

Alle Bewerber, die sich nicht für die zweite Stufe des Verfahrens qualifizieren konnten, werden darüber in Textform informiert.

V. Angaben zur Angebotsphase

Hinweis: Die nachstehenden Angaben dienen ebenso wie die übrigen in Bezug auf die Angebotsphase ausgereichten Unterlagen zunächst dazu, Interessenten die Einschätzung zu ermöglichen, ob sie sich am Verfahren beteiligen wollen. Ergänzende Hinweise erhalten die für die zweite Stufe ausgewählten Unternehmen mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots.

1. Ziel der Angebotsphase

Während der Angebotsphase verhandelt der Auftraggeber mit den Bietern über die von ihnen eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen Angebote, mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Ein Anspruch der Bieter auf Verhandlungen besteht nicht.

Auf die indikativen Angebote soll noch kein Zuschlag erteilt werden. Der Auftraggeber behält sich aber vor, den Auftrag auf der Grundlage der indikativen Angebote zu vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten (§ 15 Abs. 4 SektVO).

2. Nebenangebote, Verhandlungsbedarf und Änderungen der Vergabeunterlagen

Nebenangebote und Varianten sind nicht zugelassen.

Im Rahmen der ersten indikativen Angebotsrunde können die Bieter jedoch hinsichtlich des Leistungsgegenstands sowie der vorgesehenen Vertragsbedingungen Verhandlungsbedarf anmelden und Änderungsvorschläge unterbreiten. Dies gilt auch für die in den Lastenheften als Muss-Anforderungen („M“) bezeichneten Leistungsanforderungen.

Etwaige Abweichungen und Änderungsvorschläge sind in einer gesonderten Anlage zum indikativen Angebot unter konkreter Bezeichnung der betroffenen Anforderung sowie Darstellung der gewünschten Änderung und ihrer Auswirkungen auf das Angebot kenntlich zu machen. Solche Änderungsvorschläge gelten nicht als Nebenangebote oder Varianten.

Die Nichterfüllung einer verhandelbaren Muss-Anforderung im ersten indikativen Angebot führt nicht allein zum Ausschluss des Angebots. Ein Anspruch des Bieters auf Durchführung von Verhandlungen über einzelne Änderungsvorschläge oder auf deren Übernahme durch den Auftraggeber besteht nicht.

Der Auftraggeber entscheidet nach Maßgabe der Ergebnisse der Verhandlungen, ob und inwieweit die Vergabeunterlagen angepasst werden. Änderungen der Leistungsanforderungen oder Vertragsbedingungen werden allen noch am Verfahren beteiligten Bietern rechtzeitig und in gleicher Weise mitgeteilt. Den Bietern wird Gelegenheit gegeben, ihre Angebote auf Grundlage der geänderten Vergabeunterlagen anzupassen. Vertrauliche Informationen einzelner Bieter werden dabei geschützt.

Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sind nicht Gegenstand der Verhandlungen.

Mit der Aufforderung zur Abgabe der endgültigen verbindlichen Angebote wird den Bietern eine einheitliche, abschließend festgelegte Fassung der Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellt. Die endgültigen Angebote müssen sämtliche darin als verbindlich festgelegten Muss-Anforderungen erfüllen. Abweichungen hiervon sind im endgültigen Angebot nicht mehr zulässig.

Über die endgültigen Angebote werden keine weiteren Verhandlungen geführt.

3. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Absprache getroffen haben, werden ausgeschlossen. Wesentliches und unverzichtbares Kennzeichen einer Auftragsvergabe im Wettbewerb ist die Gewährleistung eines Geheimwettbewerbes zwischen den teilnehmenden Bietern.

Mit dem vergaberechtlichen Wettbewerbsprinzip ist es unvereinbar, wenn ein Bieter an der Ausschreibung teilnimmt, dem (ganz oder teilweise) das Angebot oder zumindest die Angebotsgrundlagen eines Mitbieters bekannt sind. Gibt ein Bieter somit nicht nur ein eigenes Angebot ab, sondern bewirbt er sich daneben – auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft – um den Zuschlag derselben Leistung, ist der Geheimwettbewerb nicht mehr gewährleistet (zur Ausnahme und zum Gegenbeweis siehe oben IV.1.2).

4. Unteraufträge

Bieter haben mit Vorlage der Erstangebote die beabsichtigten Unterauftragnehmer zu benennen und spätestens mit dem endgültigen Angebot nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel der von ihnen benannten Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen (§ 34 Abs. 1 S. 2 SektVO).

Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe wird der Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers verlangen. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann der Auftraggeber dies verlangen. Der Auftraggeber wird dem Bieter dafür eine Frist setzen (§ 34 Abs. 5 SektVO).

5. Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme des Angebots

Angebote können bis zum Abgabetermin berichtigt, geändert oder zurückgezogen werden. Änderungen oder Ergänzungen von Angeboten, die nach Ablauf der genannten Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Soweit der Bieter Änderungen in seinen Angeboten vorgenommen hat, müssen diese zweifelsfrei und als solche erkennbar sein.

6. Bewertungsmatrix

Der Auftraggeber erteilt den Zuschlag nach Maßgabe der §§ 52 Abs. 1 SektVO, 127 GWB auf das wirtschaftlichste Angebot. Der Preis ist dabei nicht allein ausschlaggebend. Der Zuschlag wird gemäß § 52 SektVO auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz hat die Vergabestelle Zuschlagskriterien festgelegt. Diese sind in der **Anlage_Wertungskriterien_Busse_2027-2029** dargelegt.

Die in den einzelnen Zuschlagskriterien erreichten Wertungspunkte werden anhand der in der Bewertungsmatrix vorgegebenen Gewichtung am Ende zu einer gewichteten Gesamtpunktzahl für den jeweiligen Bieter zusammengerechnet. Der Bieter, dessen verbindliches Angebot die höchste Punktzahl aufweist, erhält den Zuschlag. Maximal sind 1.600 Wertungspunkte und 100 gewichtete Wertungspunkte erreichbar. Bei punktgleichen Angeboten erhält derjenige Bieter den Zuschlag, der den niedrigeren Preis angeboten hat. Sind auch die Wertungspreise gleich, entscheidet ein dokumentiertes Losverfahren.

VI. Auflistung der mit dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Dokumente

- Formblatt A02 Teilnahmeantrag (gegebenenfalls mit separaten Anlagen zu Ziffern IV.1-7, XI. und XII.)
- Unternehmensdarstellung
- für jede Fahrzeug-Referenz Angaben gemäß Formblatt A02 Teilnahmeantrag unter X. in Form einer Excel-Tabelle, für die zur Erreichung der Mindestanforderung benannten Referenzen jeweils ergänzt um die zusätzlichen Informationen:
    - Fahrzeuganzahl
    - Auftraggeber
    - Kontaktdaten (Tel., E-Mail) eines Ansprechpartners des Auftraggebers
    - Datum Vertragsabschluss
    - Auslieferungs-/ Abnahmedatum (bei mehreren Fahrzeugen des letzten Fahrzeuges der Beauftragung/ des Beauftragungsloses)
    - Bestätigung, dass der Bewerber federführend bzw. maßgeblich an der Lieferung und Inbetriebnahme der Fahrzeuge beteiligt gewesen ist.